

Stadt Erbach

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Schulzentrum Erbach, 2. Änderung“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der
Beteiligung zu Offenlage vom 04.11.19 – 04.12.2019**

Stand: 24.01.2020

Folgende Behörden und sonstige **Träger öffentlicher Belange** haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Regionalverband Donau Iller	28.11.2019
2.	Regierungspräsidium Tübingen	04.12.2019
3.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	10.12.2019 (Fristverlängerung)
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.10.2019
5.	IHK Ulm	19.11.2019
6.	Netze BW GmbH	30.11.2019
7.	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	21.11.2019
8.	Unitymedia BW GmbH	20.11.2019
9.	Nachbarschaftsverband Ulm	22.11.2019
10.	Handwerkskammer Ulm	02.12.2019

Aus der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Behörden/ TöB Schreiben vom	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Regionalverband Donau Iller Schreiben vom 28.11.2019	regionalplanerische Belange sind durch die Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -
2.	RP Tübingen Schreiben vom 04.12.2019	<p>Belange des Straßenbaus Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Erbach an der L 240. Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderungen zum Bebauungsplan „Schulzentrum Erbach“.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan „Schulzentrum Erbach 2. Änderung“ nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) betroffen ist (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/k1kis) und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ_{extrem} der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen. Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Um-</p>	<p>Kenntnisnahme - Keine Einwendungen -</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung Der Planteil wird redaktionell um die nachrichtliche Darstellung der Lage des Plangebietes innerhalb eines „Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ ergänzt. Der Textteil sowie die Begründung werden entsprechend redaktionell (nachrichtliche Übernahme) bezüglich der Lage des Plangebietes innerhalb eines „Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ ergänzt. Die Wasserspiegellage beträgt in diesem Bereich bei HQ_{extrem} 480,5m üNN. Die Hochwasserrisiko angepassten Bauweise wird entsprechend beim Bau der städtischen Sporthalle berücksichtigt, so liegt u.a. die EFH der neuen Halle mit FFB 481,20m ü.NN deutlich über HQ_{extrem}.</p>

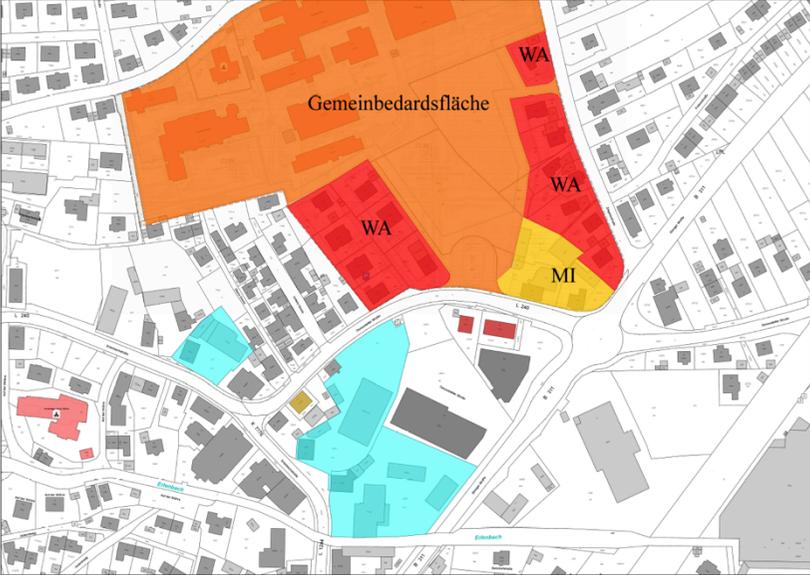
Nr.	Behörden/ TöB Schreiben vom	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		welt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.	
3.	LRA Alb-Donau-Kreis Schreiben vom 10.12.2019 (Fristverlängerung)	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.1.1 Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich potenzielle landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude, welche dazu führen könnten, dass die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von über 10 % der Jahresstunden belastet wird. Da dem Fachdienst Landwirtschaft nicht alle Unterlagen zur Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeiten vorliegen, ist derzeit keine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation möglich.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p><u>1.2.1 Immissionsschutzrechtliche Vorgaben:</u> § 1 BImSchG (2017); TA-Luft (2002), Überarbeitete Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 und Schreiben des Umweltministeriums vom 18.06.2007, Az.: 4-8828.02/87, Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Gerüche aus Tierhaltungsanlagen. Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 17.11.2008, Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 09.05.2017; Az.: 4-8828.02/87.</p> <p><u>1.2.2 Baurechtliche Vorgaben:</u> Der VGH Baden-Württemberg hat sich in seinem Urteil vom 04.03.2009, 3 S 1467/07, und vom 22.07.2016, 8 S 969/16, mit der Frage des Bestandsschutzes baurechtlich genehmigter Ställe befasst. „Die baurechtliche Genehmigung von Ställen bleibt bezüglich der Nutzung nach § 43 Abs. 2 LVwVfG so lange wirksam, wie die Baugenehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder sich auf andere Weise erledigt hat.“</p>	<p>Kenntnisnahme, Rd.Nr. 1 der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt</p> <p>Für den Bereich gilt bereits der seit 06.08.1993 rechtskräftige Bebauungsplan „Schulzentrum Erbach“. Eine Änderung der Lage bzw. Größe der festgesetzten Flächen ist nicht vorgesehen. Die planerischen Grundsätze sind damit bereits festgesetzt. Die geringfügige Änderung des Bebauungsplans hat hierauf keinen Einfluss. Ein konkretes Bauvorhaben bzw. eine Genehmigung eines konkreten Bauvorhabens ist mit der Bebauungsplanänderung noch nicht verknüpft. Dies geschieht erst mit der Bauantragstellung und der Baugenehmigung. Aus unserer Sicht ist deshalb die Prüfung, ob ein konkretes Bauvorhaben wegen evtl. vorhandener landwirtschaftlicher Immissionen in diesem Bereich auch umgesetzt werden kann, erst im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Auf die Aufnahme eines Hinweises auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird verzichtet, da sich die Bebauungsplanänderung nur auf die Gemeinbedarfsfläche – welche sich im Eigentum der Stadt Erbach befindet – erstreckt.</p> <p>Das Landratsamt macht geltend, dass südlich und östlich des Plangebiets sich potentielle landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude befinden, welche dazu führen können, dass die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von über 10% der Jahresstunden belastet wird und dem Fachdienst Landwirtschaft nicht alle Unterlagen zur Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme ist unbestimmt, geht auf den konkreten Sachverhalt nicht ein und kann insgesamt nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Östlich des Plangebiets befindet sich nur Wohnbebauung; eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich dort nicht. • Die Stellungnahme ist auch unbestimmt, da sie die möglichen

Nr.	Behörden/ TöB Schreiben vom	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen) 1.3.1 Eine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation ist erst möglich, wenn die beurteilungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Sobald dies der Fall ist, kann der Fachdienst Landwirtschaft anhand des vom MLR zur Verfügung gestellten Rechenprogramms „GERDA IV“ eine Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit erstellen und darauf aufbauend eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erarbeiten.</p>	<p>Immissionsorte nicht genau bezeichnet. Hier bittet die Stadt Erbach, dass bei einer negativen Stellungnahme unter der Überschrift „Rechtliche Vorgaben ..., die im Regelfall nicht überwunden werden können“ die ggf. zu untersuchenden Hofstellen bzw. Gebäude auch genau bezeichnet werden. Gleiches gilt für die „fehlenden“ Unterlagen, die für eine abschließende Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit nicht vorliegen. Hier ist es für die Stadt Erbach wichtig zu wissen, ob die Unterlagen von der Stadt Erbach zu beschaffen sind oder vom Landratsamt beschafft werden und ggf. mit welchem zeitlichen Rahmen zu rechnen ist und um welche Unterlagen es sich konkret handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die geplante Änderung (= konkreter Sachverhalt) wird gar nicht eingegangen. <p>Geändert werden soll der seit 06.08.1993 bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Schulzentrum Erbach“ in zwei Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zulassung von Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen (im Änderungsbereich), b) Geringfügige Verschiebung von Baugrenzen <ol style="list-style-type: none"> 1) einmal im Bereich westlich der Ziegeleistraße 7 2) einmal östlich der Gebäude Donaustetter Straße 11, 11/2, 11/1 <ul style="list-style-type: none"> • Auf beide Änderungen wirken sich die eventuell „potentiell“ vorhandenen landwirtschaftlichen Gerüche gar nicht aus, weshalb die Stellungnahme auch nicht nachvollzogen werden kann. Die bereits im Bebauungsplan „Schulzentrum Erbach“ 1993 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird weder in ihrer Lage noch in ihrer Größe verändert. Zudem lässt die beabsichtigte Bebauungsplanänderung keinen Rückschluss auf eine konkrete Nutzung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zu. Dies wäre aber notwendig um eine Beurteilung durch Gerüche überhaupt prüfen und beurteilen zu können. Im südlichen Bereich des Plangebiets entlang der Donaustetter Straße befindet sich bereits heute eine Bushaltestelle über welche der Schülerverkehr abgewickelt wird. Hier halten sich regelmäßig mehrere hundert Schüler auf. Ge-

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>genüber der Bushaltestelle befinden sich zwei Wohnhäuser. Östlich der Gemeinbedarfsfläche ist im Plangebiet ein WA und ein MI festgesetzt und westlich der Gemeinbedarfsfläche ist ebenfalls im Plangebiet ein WA festgesetzt.</p> <p>Die Stadt Erbach geht davon aus, dass als mögliche Hofstellen die landwirtschaftlichen Anwesen Erlenbachstraße 12, 14 und 22 (vgl. Anlage, siehe Abbildung unten) gemeint sind. Alle 3 Hofstellen grenzen nicht unmittelbar an die Gemeinbedarfsfläche an; zwischen den Hofstellen und der Gemeinbedarfsfläche liegt Wohnbebauung.</p> <p>Fazit: Sofern im Bereich der Gemeinbedarfsfläche die potentielle Geruchsstundenhäufigkeit überschritten werden sollte, wäre dies an der dazwischenliegenden Wohnbebauung bereits erst recht der Fall, so dass der rechtmäßige Betrieb der Tierhaltungen in Frage zu stellen wäre.</p> <p>Zu a) Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze: Nebenanlagen (z.B. Parkplatz, Buswartehäuschen, Gartenlaube, Schwimmbecken, Gewächshaus) befinden sich bereits heute in Form einer Bushaltestelle mit Buswartehäuschen am südlichsten Punkt der Gemeinbedarfsfläche außerhalb der Baugrenze. Diese Nebenanlagen wären nur dann unzulässig, wenn an diesen Stellen Immissionen zu erwarten wären, die gesundheitsgefährdend wären und einen Aufenthalt ausschließen würden. Wie bereits dargestellt, befinden sich die Ställe nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinbedarfsfläche und erst recht nicht im Bereich der östlichen Wohngebiete bzw. des östlichen Mischgebiets. Gesundheitsgefährdende Immissionen werden an diesen Orten deshalb ausgeschlossen, weshalb die potentiell möglichen Immissionen keinen Einfluss auf die Änderung dieser Regelung im zu ändernden Bereich haben. Die möglichen Immissionen können deshalb unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Zu b 1) Verschiebung der Baugrenze im Bereich Ziegleistraße 7:</p>

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch die Verschiebung dieser Baugrenze wird die überbaubare Gemeinbedarfsfläche kleiner. Dies bedeutet, dass hier künftig keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen mehr gebaut werden dürfen. Immissionsrechtlich „verbessert“ sich somit die Situation zu Gunsten der möglichen Hofstellen. Diese Änderung kann somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Zu b 2) Verschiebung der Baugrenze entlang Donaustetter Straße 11, 11/2, 11/1:</p> <p>Hauptgrund für die Verschiebung ist die Auflösung des hier entlanglaufenden Weges zu Gunsten der Wohnbebauung und die Verlegung dieses Weges in die Mitte der Gemeinbedarfsfläche (andere Wegeführung). Mit der Änderung soll der Planungswille der Stadt Erbach für die Anwohner zum Ausdruck gebracht werden. Die Verschiebung könnte grundsätzlich immissionsrechtliche Auswirkungen haben. Wie bereits oben dargelegt wäre dies nach Auffassung der Stadt Erbach aber erst im Baugenehmigungsverfahren konkret zu prüfen. Wie in der Begründung dargestellt soll in diesem Bereich eine Sporthalle gebaut werden. Das Plangebiet ist nach GIRL als sonstiges Gebiet einzustufen. In den Auslegungshinweisen zur GIRL sind Sportstätten nicht genannt. Laut Kommentar zur GIRL von HANSMANN wird darauf hingewiesen, „... dass zur Nachbarschaft nur solche Personen gehören, die nach ihren Lebensumständen den Einwirkungen der Anlage in einer vergleichbaren Weise, wie sie der Wohnort vermittelt, ausgesetzt sind.“ Als zusätzliches Argument ist die Aufenthaltsdauer zu sehen, die bei Sportstätten im Allgemeinen kürzer ist als bei Wohn- und Arbeitsstätten. Da das Plangebiet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung befindet und es sich bei der Planung um eine Sportstätte, sprich eine Nutzung mit verkürztem Aufenthalt handelt, wird in diesem Zusammenhang eine relevante Geruchsbelastung innerhalb des Plangebiets nahezu ausgeschlossen. Ein Hinweis auf die Stellungnahme wird, da Bauherrin der Sportstätte und Eigentümerin des Geländes die Stadt Erbach selbst ist, nicht in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
-----	---------------------------------------	--	--------------------

	<p>2 Anregungen 2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.1.1 Grundsätzlich trifft die Aussage unter Ziffer 2 der Begründung zum Bebauungsplan zu, dass die Bebauungsplanänderung den Vorgaben des Flächennutzungsplans (FNP) nicht entgegensteht. Der Bebauungsplan ist großteils aus dem rechtskräftigen (FNP) entwickelt. Für den südlichen und östlichen Teilbereich weist der FNP jedoch Wohnbaufläche aus. Der FNP sollte daher im Rahmen der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>3 Hinweise 3.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 3.1.1 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	 <p>Kenntnisnahme Bei der Bebauungsplanänderung werden lediglich die überbaubaren Flächen des bestehenden Bebauungsplanes geringfügig entsprechend der städtebaulichen Zielstellung angepasst. Der FNP wird entsprechend berichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>
--	---	--

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>3.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Feuerwehr</p> <p><u>3.2.1</u> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p><u>3.2.2</u> Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p><u>3.2.3</u> Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p><u>3.2.4</u> Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p><u>3.2.5</u> Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p><u>3.2.6</u> Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p><u>3.2.7</u> Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p><u>3.2.8</u> Der Punkt 3.7 der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>3.3 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde</p> <p><u>3.3.1</u> Die Verkehrsschaukommission ist frühzeitig bei den Detailplanungen sowie der Änderung der Bushaltestellen zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung Die Anregungen sind Umsetzungsbezogen und werden an die zuständigen Fachplaner weitergeleitet und beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme Die Verkehrsschaukommission wird entsprechend bei der Umsetzungsplanung frühzeitig eingebunden und beteiligt.</p>

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>3.4 Umwelt- und Arbeitsschutz <i>Boden- und Grundwasserschutz</i></p> <p>3.4.1 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Auf allen zu befestigenden oder zu bebauenden Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen humoser Ober- und Unterboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und so früh als möglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.</p> <p>3.4.2 Der Bodenaushub ist möglichst auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder eignet sich dieser nicht zum Massenausgleich (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.</p> <p>3.4.3 Wenn überschüssiges Bodenmaterial anfällt und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden soll, ist folgendes zu beachten: Soll anfallender Bodenaushub auf landwirtschaftlich genutzten Flächen über 500 m² aufgebracht werden, ist hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz, zu beantragen.</p> <p>3.4.4 Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.</p> <p>3.4.5 Der Anschluss der Wasserversorgung an das bestehende Wasserleitungsnetz hat gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu erfolgen. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentli-</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung Die Hinweise werden entsprechend bei der Planung der städtischen Sporthalle berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden/ TöB Schreiben vom	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
		<p>che Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p> <p>3.4.6 Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen. Für den Betrieb der Erdwärmesonde ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.</p> <p><u>Gewässer</u> 3.4.7 Der südliche Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt im HQ_{extrem}-Bereich. Bauliche Anlagen sind nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die Wasserspiegellage beträgt in diesem Bereich bei HQ_{extrem} 480,5 müNN.</p> <p><u>Abwasser</u> 3.4.8 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vorzulegen.</p> <p>3.4.9 Entsprechend § 33 der Landesbauordnung muss Abwasser gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsorgt werden. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser dezentral durch Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer ortsnah beseitigt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser entsorgt werden. Ein entsprechendes Abwasserkonzept ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung Im Bebauungsplan wird die HQ_{extrem}-Linie redaktionell nachrichtlich übernommen (Planteil, Textteil und Begründung). Die Hochwasserrisiko-angepasste Bauweise wird entsprechend beim Bau der städtischen Sporthalle berücksichtigt, so liegt u.a. die EFH der neuen Halle mit FFB 481,20m ü.NN deutlich über HQ_{extrem}.</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) wird erbracht werden. Die Entwässerungsplanung wird der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgelegt.</p>

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <i>Schreiben vom 28.10.2019</i>	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme - Keine Einwände -
5.	IHK Ulm <i>Schreiben vom 19.11.2019</i>	die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Bebauungsplanänderung- auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – keine Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme - Keine Bedenken oder Anregungen -
6.	Netze BW GmbH <i>Schreiben vom 30.11.2019</i>	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel und Freileitungen wie im Planausschnitt zu sehen ist. Sollten diese bei der Bebauung hinderlich sein, werden wir sie auf unsere Kosten verlegen. Bitte weisen sie die Stadt Erbach darauf hin, sich möglichst frühzeitig, zur Planung der Versorgung der Halle mit elektrischer Energie, mit uns in Verbindung zu setzen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme/ Zustimmung Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.



Ausschnitt Anlage Netze BW Plan

Nr.	Behörden/ TöB <i>Schreiben vom</i>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
7.	Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH <i>Schreiben vom 21.11.2019</i>	Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände. Im ausgewiesenen Bebauungsplanbereich befindet sich kein Leitungsbestand der Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm Netze GmbH. <i>Anlage Bestandsplan Gas Erbach, siehe Originalstellungnahme</i>	Kenntnisnahme <i>- Kein Leitungsbestand im Plangebiet. Keine Einwände -</i>
8.	Unitymedia BW GmbH <i>Schreiben vom 20.11.2019</i>	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme <i>- Keine Einwände -</i>
9.	Nachbarschafts- verband Ulm <i>Schreiben vom 22.11.2019</i>	Der vorgesehene Bebauungsplan ist gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Nachbarschaftsverband Ulm bringt gegen die vorliegende Planung keine Einwendungen vor.	Kenntnisnahme <i>- Keine Einwände -</i>
10.	Handwerks- kammer Ulm <i>Schreiben vom 02.12.2019</i>	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme <i>- Keine Einwände -</i>